

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 77

1997

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Philologen wendet, jedoch auch für den Historiker, der sich mit Kulturgeschichte im weiteren und Literaturgeschichte im engeren Sinn beschäftigt, viel zu bieten hat.

Andreas Kieseewetter

Enrico Fuselli, *Il chronicon di S. Bartolomeo di Carpineto*, Documenti per la storia d'Abruzzo, pubblicati dalla Deputazione Abruzzese di storia patria, L'Aquila (Edizioni Libreria Colacchi) 1996, 452 S., 4 Karten, Lit. 50.000. – Die vom Mönch Alexander nach 1194 verfaßte Chronik des 962 gegründeten Benediktinerklosters S. Bartolomeo di Carpineto (Prov. Pescara) ist für die Geschichte der Abruzzen neben dem ebenfalls als Chartularchronik verfaßten Werk des Johannes Berardi von S. Clemente a Casauria (nach 1185) die einzige umfangreichere erzählende Quelle vor dem 13. Jh. Aufgrund der genauen Schilderung verschiedener Verwaltungsgänge erweist sie sich auch für die Kloster- und Kirchenpolitik im Normannenreich aufschlußreich. Im Gegensatz zur Chronik von Casauria (evtl. sogar im Autograph erhalten) stehen für S. Bartolomeo nur neuzeitliche Abschriften zur Verfügung. Trotz der Entdeckung der bisher umfangreichsten Handschrift 1945 in der Bibl. Ambrosiana durch Gratianus a S. Teresia OCD (*Castigationes Kehrianæ, Ephemerides Carmeliticæ* 3 [1949], S. 351–404), die als einzige den gesamten Urkundenanhang von 161 transskribierten Dokumenten (*capitula* nummeriert 7–169) überliefert, bot die Edition Ughellis (*Italia Sacra*, X c. 349–382) bislang den einzigen, unvollständigen, Druck. Um so mehr ist zu begrüßen, daß mit der vorliegenden Veröffentlichung die bisherige Textgrundlage zu ersetzen versucht, und damit ein seit Mitte der 80er Jahre von der Deputazione Abruzzese di Storia Patria gehegtes Projekt verwirklicht wurde. F. bietet eine Transskription der Hs. Ambros. D 70 inf. und macht diese von Johannes de la Valle 1606 erstellte Abschrift des Originals allgemein zugänglich. Einige ergänzende Bemerkungen seien an dieser Stelle erlaubt. Neben den vier von F. aufgeführten Hss. (Ambros. D 70 inf., Vat. Chis. lat. G VI 157, Nap. Branc. IV A 4, Teramo Fondo Palma CIL) existieren zwei Teilabschriften vom Original: 1.) im Nachlaß Ughellis unter Vat. Barb. lat. 3208 (f. 27–28, f. 92–94') und 2.) Nicola Giovanni Salconio: *Privilegium ... tam cathedrali ecclesie quam universitati Pennensis civitatis concessorum recollecta*, um 1590, Hs. im Museo diocesano von Penne (f. 113'–124'). Im sog. *Codex Salconio* finden sich teilweise gekürzte Auszüge aus dem Urkundenanhang, die sonst nur die Mailänder Hs. der Chronik überliefert (*capitula* 168, 167, 165, 160, 163, 164, 7, 10, 116, 126, 128, 130, 133, 136, 143, 148, 155 in dieser Reihenfolge). Eine genauere Inspektion der Hs. Teramo hätte weiter zu Tage fördern können, daß die letzten vier Blatt in einer anderen Hand (18. Jh.) geschrieben sind. Daß die Schreibernotiz am Ende des ersten Buches hingegen (fol. 5), wie F. (S. 16) meint, eine Hand des 19. Jh. sei, ist abwegig. Hier benutzt der Kopist

(ca. 1600) lediglich eine weniger kursive Auszeichnungsschrift, die sich in den Überschriften davor und danach haargenau wiederfindet. Auch die Schrift der Hs. Chigi und des ersten Teils der Hs. Teramo einerseits und die der Neapolitaner Hs. andererseits unterscheiden sich stark, stammen also nicht, wie F. (S. 16) aufgrund eines – sicher mitkopierten – Schreibervermerks meint, aus der Hand des Berardo Conti Sorano. Unvermittelt schließt F. auf die direkte Herkunft aller vier Hss. von einem in Beneventana geschriebenen Original, ohne auf diese Unterschiede einzugehen (S. 17). Unter anderem die zahlreichen Zeilensprünge in allen Hss. lassen hier ein wenig Vorsicht angeraten scheinen. So fehlt beispielsweise in der transskribierten Hs. Mailand und auch bei F.: *Post elapsu(m) itaque temporis non longi, cu(m) idem Riccardus regia(m) (curiam regio mandato adiret, abbas ad prosequendam appellationem dominum Bretium et me ad regiam) curiam destinavit.* (Hs. fol. 21, Fuselli S. 151, fehlender Text nach Vat. Chis. E VI 157 fol. 181v). Neben der von F. angeführten Originalüberlieferung (ebd. S. 34f.: Vat. Chis. E VI 182 und 183) ist noch das große Privileg Coelestins III. *Monet nos* von 1191 (Hs. cap. 155 fol. 73'f, Fuselli, S. 354–357) in Vat. Chis. E VI 187 Perg. 6 (ed. Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita*, S. 380–382, Nr. 442), wie auch die Bestätigung der Abtswahl 1194 *Cum dilectus* (Hs. cap. 163 fol. 76', Fuselli, S. 363f.) in Vat. Chis. E VI 188 Perg. 6 vorhanden (ed. Pflugk-Harttung, *Acta*, S. 396f., Nr. 470). Die Frage nach Alexanders Kopistentreue behandelt F. anhand der im Fondo Chigi erhaltenen Originalurkunden der Bischöfe von Penne Pampe (Chis. E VI 182 Perg. 3 & Perg. 7; cap. 116), Eribert (Chis. E VI 182 Perg. 9; cap. 126) und Grimaldus (Chis. E VI 182 Perg. 12) für S. Bartolomeo di Carpineto kursorisch. Unterschiedliche Datierungen und Textvarianten in Original und Abschrift führt er kommentarlos hintereinander auf (S. 37–38). Der Abschnitt über die „Beziehungen des Klosters zu der örtlichen herrschenden Klasse“ (S. 39–60) hätte unter anderem von dem Werk F. Savinis (*La contea di Apuzio e i suoi conti*, Roma 1905) profitieren können. Eine diplomatische Untersuchung der Dokumente des Anhangs ist in dieser Form unzureichend (S. 61–71). Solange über die Echtheit der kopierten Dokumente nichts erarbeitet wurde, verbietet sich eine quantitative Auswertung nach Anzahl der Dokumente nach Jahrhunderten, Untergliederung nach *documento pubblico/privato*. Eine Einzelanalyse jeder Urkunde nach Diktat und ein Vergleich der Formeln untereinander wäre der einzige Weg, um eine sichere Basis für weitere Schritte zu gewinnen (vgl. die Arbeiten Herbert Zielinskis und Hubert Houbens). Zur Arbeitsweise des Chronisten und seinen Quellen geht F. nicht über die bisherigen Erkenntnisse z. B. Chalendons (*Histoire de la domination normande*, Bd. 1, S. 11) hinaus: Wilhelm von Apulien wird paraphrasierend verwendet, fallweise Dokumente des Chartulars zitiert (S. 25 ff.). Eine Kennzeichnung dieser Stellen, wie auch der

zahlreichen Bibelzitate im Text wäre möglich gewesen. Die diplomatische Auflösung von Kürzungen in einer modernen Handschrift hingegen, die Beibehaltung der Groß- und Kleinschreibung und der Interpunktion trägt nicht zur leichten Lesbarkeit bei. Als einzige Fußnoten sind Identifikationen von Ortsnamen beigegeben, die oft überflüssig erscheinen, ein Beispiel: *<Normanni> aptu(m) locu(m) ad habita(n)du(m), no(n) longe inveniu(n)tur. ibiq(ue) aversa 4 condiderunt* (S. 109). Dazu die erklärende Fn. 4: „Aversa (Na), CB, p. 151“ (S. 109). Bei der Erstellung von Karten sind einige Fehler unterlaufen, wie z. B. in der „Cartina N. 1: Toponimi identificati del Chronicon“ (S. 442): Die Kirche S. Maria in Piano liegt nicht etwa 10 km westlich von Loreto Aprutino, sondern 3 km südlich. Dem Literaturverzeichnis von 35 Titeln wären noch einige grundlegende Forschungen hinzuzufügen (so die Aufsätze H. Enzensbergers: Bausteine zur Quellenkunde der Abruzzen, in: *Contributi per una storia dell’Abruzzo Adriatico nel Medioevo*, edd. R. Paciocco und L. Pellegrini, Chieti 1992, S. 47–69 und Laurent Féllers: *Sur les sources de l’histoire des Abruzzes entre IXe et XIIe siècles*, loc. cit. S. 133–190). Der „Conclusion“ F.s, daß die Mailänder Hs. „nicht als Basis für eine kritische Edition ausgewählt werden kann“ (S. 81), kann ich nicht zustimmen.

Eckart Schiewek

Walter Schütz, *Catalogus Comitum. Versuch einer Territorialgliederung Kampaniens unter den Normannen von 1000 bis 1140 von Benevent bis Salerno*, Europäische Hochschulschriften III 641, Frankfurt a. M. (Peter Lang) 1995, 694 S. – Materialreiche, aber ausgesprochen unübersichtlich aufgebaute Münchener Dissertation von 1993, die die normannische Eroberung Kampaniens und die Eingliederung dieser Region in das von Roger II. geschaffene Königreich behandelt. Auf verschiedene Schwächen der Arbeit hat bereits T. Kölzer (DA 51, 1995, S. 690f.) hingewiesen. Sie ist allenfalls als Materialsammlung zu verwenden. Eine Aufzählung der Irrtümer und Ungereimtheiten würde Seiten füllen. Der Abschnitt „Methodik“, worunter der Vf. das Schema versteht, nach dem er seinen Grafenkatalog aufgebaut hat, schließt mit einer „Bemerkung zu den Urkunden“ (S. 51), die repräsentativ für das inhaltliche und sprachliche Niveau der Arbeit ist: „In der deutschen Forschung werden alle Urkunden außer die der Könige und Kaiser als Privaturkunden bezeichnet. Im normannischen Siedlungsgebiet zeigen jedoch die Urkunden der kleinen Herrscher gegenüber eigentlichen Privaturkunden derartige Unterschiede, daß man in der italienischen Forschung dazu übergegangen ist, sie als ha(l)bstaatliche Dokumente zu bezeichnen (semipublicato). Ich habe diesen Begriff für meine Arbeit ebenfalls übernommen, ohne aber die im deutschsprachigen Raum allgemein angewandte Unterscheidung in Frage stellen zu wollen. Mit dieser Bemerkung möchte ich einer eventuellen Kritik an